



**TGD – Programm**  
**„Anwendung der Inhalationsnarkose bei der**  
**Ferkelkastration“**

Version 1, April 2025

Anerkennung im Rahmen § 15 TGD-Verordnung 2009

Veröffentlicht in den AVN 2025/20

## **TGD – Programm**

### **„Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“**

#### Inhalt

1. Hintergrund .....	3
2. Voraussetzungen zur Programmteilnahme .....	3
3. Abgabe von Veterinärarzneispezialitäten im Rahmen der Programmteilnahme .....	5
4. Ablauf der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration .....	5
5. Örtliche Gegebenheiten .....	6
6. Anforderungen an das Narkosegerät .....	7
7. Dokumentation.....	7
8. Sanktionen.....	8
9. Zusammenfassung.....	9
10. Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeiten.....	10
11. Anhänge.....	11

## 1. Hintergrund

Basierend auf der Verordnung „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ (BGBl. II Nr. 438/2023), welche seit 01.01.2024 in Kraft ist, wurde das vorliegende TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ erarbeitet. Das TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ regelt, unter welchen Voraussetzungen eine sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes zur Durchführung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration hinzugezogen werden kann und welche Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms abgegeben werden dürfen.

## 2. Voraussetzungen zur Programmteilnahme

Alle schweinehaltenden Betriebe, welche einen TGD-Teilnahmevertrag sowie einen TGD-Betreuungsvertrag haben, können am TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ teilnehmen.

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens eine sachkundige Hilfsperson an die TGD-Geschäftsstelle melden. **Die sachkundige Hilfsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- Mindestalter 18 Jahre.
- Status als TGD-Arzneimittelanwender gemäß TGD-VO.
- Positive Absolvierung einer Schulung, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- Innerhalb von drei Jahren nach Absolvierung der Schulung hat die sachkundige Hilfsperson eine Fortbildung von jeweils zwei Stunden im Bereich des theoretischen und des praktischen Teils zu absolvieren.

### Schulung

Die Schulung gliedert sich in einen theoretischen (mindestens 15 Stunden) und einen praktischen (mindestens 4 Stunden, am eigenen Betrieb) Teil. Die Teilnahme an der Schulung steht Personen ab 15 Jahren offen, als sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes ist man allerdings erst mit 18 Jahren zur Durchführung der Inhalationsnarkose berechtigt.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im folgenden Text „Fachstelle“ genannt) veröffentlicht auf ihrer Homepage ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)) die für die theoretischen Inhalte anerkannten Ausbildungslehrgänge. Vergleichbare Ausbildungen, welche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden, vorausgesetzt die Inhalte der absolvierten Ausbildung erfüllen in vergleichbarer Weise die Anforderungen des § 5 der Verordnung „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“. Hierfür sind die Unterlagen der Fachstelle vorzulegen.

Erst nach positivem Abschluss des Theorieteils kann die praktische Schulung durchgeführt werden.

Die **praktische Schulung** findet immer am eigenen Betrieb mit dem vor Ort befindlichen registrierten Gerät, unter Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD- Betreuungstierarztes und einer Vertreterin / eines Vertreters des Herstellers bzw. des Vertreibers des Geräts statt.

Der Nachweis über die Erfüllung der praktischen Erfordernisse wird von der TGD- Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt und dem Vertreter des Herstellers bzw. des Vertreibers des Geräts ausgestellt. Hierfür ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anhang 2).

Bis zum positiven Abschluss beider Schulungsteile darf die Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration nur im Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD- Betreuungstierarztes angewendet werden.

Innerhalb der ersten drei Jahre ab Absolvierung der Schulung (beide Schulungsteile positiv abgeschlossen) hat die sachkundige Hilfsperson eine Fortbildung von jeweils mindestens 2 Stunden im Bereich des theoretischen und des praktischen Teils im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 der Inhalationsnarkose-VO zu absolvieren. Die Schulung des praktischen Teils hat mit dem am Betrieb eingesetzten Gerät zu erfolgen (Anhang 2).

Bei allen maßgeblichen Änderungen am Narkosegerät sowie bei jedem Wechsel des Narkosegeräts ist die praktische Schulung erneut im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und nachzuweisen.

### **3. Abgabe von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen der Programmteilnahme**

Für die Narkose dürfen nur jene Tierarzneimittel verwendet werden, welche über eine Zulassung für die Allgemeinanästhesie von bis zu sieben Tage alten Ferkeln verfügen und welche in der Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ angeführt sind (Anhang 5).

Das Be- und Nachfüllen des Verdampfers mit Narkosegas ist ausschließlich durch die TGD-Betreuungstierärztin / den TGD-Betreuungstierarzt zulässig!

Narkosegas-haltige Veterinär-Arzneispezialitäten dürfen am landwirtschaftlichen Betrieb nur in den verplombten Verdampfern der Narkosegeräte aufbewahrt werden, eine Lagerung im Originalbehältnis ist am landwirtschaftlichen Betrieb nicht zulässig.

Bei der Meldung der Programmteilnahme bzw. vor der ersten Abgabe einer Narkosegas-haltigen Veterinär-Arzneispezialität, hat die TGD-Betreuungstierärztin / der TGD-Betreuungstierarzt gemeinsam mit der sachkundigen Hilfsperson das Merkblatt zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ zu besprechen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Merkblatt ist am Betrieb aufzubewahren (Anhang 4).

Aufgrund der schwachen analgetischen Wirkung von Isofluran, muss allen Ferkeln rechtzeitig vor der Kastration (gemäß der zeitlichen Angabe in der Fachinformation der jeweils verwendeten Veterinär-Arzneispezialität) ein Schmerzmittel, welches auch postoperativ wirkt, verabreicht werden, sodass eine Wirksamkeit bereits zu Beginn der Kastration gegeben ist. Es dürfen nur jene Präparate verwendet werden, welche eine Zulassung zur post-operativen Schmerzlinderung oder zur Reduktion kastrationsbedingter Schmerzen beim Schwein besitzen.

### **4. Ablauf der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration**

Die Durchführung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose durch die sachkundige Hilfsperson erfolgt unter Verantwortung der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des verwendeten Geräts.

Die korrekte Durchführung der Kastration unter Inhalationsnarkose wird einmal jährlich von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt durch Beisein bei der Kastration evaluiert und dokumentiert. Hierfür ist ein standardisiertes Protokoll zu verwenden (Anhang 3).

Jedes Ferkel ist vor dem Einleiten der Narkose von der sachkundigen Hilfsperson auf seine Narkosefähigkeit zu prüfen. Kranke und schwache Tiere sowie Tiere mit Anomalien (z.B.: Bruchferkel und Binneneber) dürfen von der sachkundigen Hilfsperson nicht narkotisiert und kastriert werden.

Vor dem Hautschnitt muss die sachkundige Hilfsperson die Wirksamkeit der Narkose bei jedem einzelnen Ferkel durch Prüfung des Zwischenklauenreflexes (Zusammenkneifen der Haut im Zwischenklauenspalt) oder des Afterklauenreflexes (Zusammenkneifen der Haut im Bereich der Afterklauen) überprüfen. Diese Kontrollmaßnahmen sind in einer von der Fachstelle bereitgestellten Checkliste zu dokumentieren ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)). Bei Wachzuständen (Abwehrbewegungen, Lautäußerungen, Reaktion auf den Reflextest) nach Ende der Anflutungszeit des Narkosegases muss die Narkosedauer verlängert werden.

Die Kastration hat unter hygienischen Bedingungen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Die aus der Narkose erwachten Ferkel müssen zügig an einen gut durchlüfteten Raum gebracht werden, um ein Anreichern von Isofluran in der Arbeitsumgebung zu verhindern. Erst wenn die Ferkel ein sicheres Stehvermögen, eine gute Orientierung sowie kontrollierte Bewegungen zeigen, dürfen sie zur Sau zurückgesetzt werden. Trotz der zügigen Aufwachphase können Schwäche und Müdigkeit über den gesamten Tag andauern, eine Nachkontrolle der Ferkel ist daher unbedingt erforderlich.

Nach der Anwendung müssen das Narkosegerät sowie das Kastrationsbesteck (Emaskulator, Skalpell etc.) mit geeigneten, materialverträglichen Mitteln gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

## 5. Örtliche Gegebenheiten

Der Ort, an dem die Narkose durchgeführt wird, muss **sauber, trocken und leicht zu reinigen** sein. Um ein optimales Verdampfen des Narkosegases durch die Verdampfer zu gewährleisten sowie um ein zu starkes Auskühlen der narkotisierten Ferkel zu verhindern, darf die Umgebungstemperatur bei der Verwendung der Inhalationsnarkosegeräte nicht unter 20 °C

liegen. Zusätzlich muss der Ort eine hohe Luftwechselrate aufweisen (die Möglichkeit, Fenster und Türen zu öffnen, muss bestehen).

Am Durchführungsort muss ein Notfallplan für Störfälle und Notsituationen durch das Narkosegas bzw. durch das Narkosegerät gut sichtbar aufgehängt sein.

Das Narkosegerät ist so zu verwahren, dass in zumutbarer Weise eine unbefugte Verwendung des Geräts oder Manipulationen am Gerät durch nicht-sachkundige Personen verhindert werden können.

## **6. Anforderungen an das Narkosegerät**

Die Fachstelle veröffentlicht auf ihrer Homepage eine Liste mit allen in Österreich zugelassenen Narkosegeräten ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)). Andere Narkosegeräte dürfen nicht verwendet werden.

Das eingesetzte Narkosegerät ist bei der Meldung der Programmteilnahme der zuständigen TGD-Geschäftsstelle zu melden und dort zu registrieren. Das Gerät darf nur für die von der betroffenen TGD-Tierhalterin / vom betroffenen Tierhalter gehaltenen Ferkel am Betriebsstandort verwendet werden und nicht auf andere Betriebe verbracht und dort verwendet werden.

Das Narkosegerät ist einmal jährlich durch eine sachkundige Person des Geräteherstellers oder des Gerätevertreibers zu warten. Zusätzlich müssen die Verdampfer einmal jährlich durch eine speziell dafür akkreditierte Prüfstelle überprüft werden. Die Wartungsprotokolle sind mindestens drei Jahre am Betrieb aufzubewahren und bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **7. Dokumentation**

Die verwendeten Narkosegeräte müssen bei der Anwendung folgende Daten manipulationssicher aufzeichnen und dokumentieren:

- Datum der jeweiligen Anwendung
- Anzahl der Anwendungen inklusive der jeweiligen Anflutungszeiten des Narkosegases
- Warn- und Fehlermeldungen

Diese Auswertungen müssen jederzeit auslesbar und ausdrückbar sein.

Zusätzlich muss die sachkundige Hilfsperson Aufzeichnungen über die Kontrollmaßnahmen der Narkosetiefe (durch Auslösen des Zwischenklauenreflexes oder des Afterklauenreflexes) sowie über allfällige Komplikationen bei der Verwendung der Inhalationsnarkose führen. Als Komplikationen zählen:

- Wachzustände während der Narkose
- Störung der Atmung und/oder des Herz-Kreislauf-Systems
- Allergische Reaktionen
- Tod von Ferkeln während oder unmittelbar nach der Narkose

Die Aufzeichnungen über die Kontrollmaßnahmen der Narkosetiefe sowie über mögliche Komplikationen müssen in der von der Fachstelle bereitgestellten Checkliste erfasst werden ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)).

Alle Aufzeichnungen müssen **halbjährlich** mit der TGD-Betreuungstierärztin / dem TGD-Betreuungstierarzt besprochen werden und diese Besprechung ist zu dokumentieren (Datum und Unterschrift der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes auf den Aufzeichnungen).

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumentationen zur Anwendung der Inhalationsnarkose sind mindestens drei Jahre am Betrieb aufzubewahren und bei möglichen Kontrollen vorzuweisen.

Nicht vergessen werden darf, dass der Einsatz von Isofluran und die Schmerzmedikation auch im Behandlungsregister des Betriebs zu vermerken ist.

## 8. Sanktionen

Bei nicht-sachgemäßer Durchführung der Narkose oder bei Missachtung der Gebrauchsanleitung des verwendeten Geräts durch die sachkundige Hilfsperson, darf die sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes bis auf weiteres nicht zur Durchführung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration hinzugezogen werden.

Werden bei der jährlichen Überprüfung der korrekten Durchführung der Kastration oder bei der halbjährlichen Besprechung der Dokumentationen wiederholt Mängel festgestellt (wenn am Protokoll mehr als ein Mangel festgestellt wird, so gilt dies bereits als wiederholter Mangel) so darf die sachkundige Hilfsperson bis zur erfolgreichen neuerlichen Absolvierung

der Schulung von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt **nicht** zur Durchführung der Inhalationsnarkose beigezogen werden. Wiederholt auftretende Mängel sind der zuständigen TGD-Geschäftsstelle sowie der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Schwere Verstöße gegen die Verordnung „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ führen zum sofortigen Ausschluss aus dem TGD-Programm. Als schwere Verstöße gelten:

1. Verbringen des Narkosegeräts auf andere Betriebe
2. Verwendung des Geräts für betriebsfremde Ferkel am eigenen Betrieb
3. Missbräuchliche Verwendung von Isofluran
4. Verwendung des Narkosegeräts durch nicht-sachkundige Personen

## **9. Zusammenfassung**

Zusammengefasst können bei Programmteilnahme folgende Aufgaben folgenden Personenkreisen zugeordnet werden:

### Tierhalterin / Tierhalter:

- Schaffen der Grundlagen zur Programmteilnahme (TGD-Teilnahmevertrag und TGD-Betreuungsvertrag)
- Wartung und Überprüfung von Narkosegerät und Verdampfer (1x jährlich)
- Sichere Verwahrung des Narkosegeräts

### Sachkundige Hilfsperson:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Status als TGD-Arzneimittelanwenderin / TGD-Arzneimittelanwender
- Absolvierung des theoretischen und praktischen Schulungsteils sowie einer Fortbildung innerhalb der ersten drei Jahre nach Absolvierung der Schulung
- Korrekte Durchführung der Kastration
- Korrektes Führen der erforderlichen Dokumentationen

### TGD-Betreuungstierärztin / TGD- Betreuungstierarzt:

- Meldung/Abmeldung der Programmteilnahme bei der jeweiligen TGD-Geschäftsstelle
- Besprechen und Unterfertigen des Merkblattes zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ mit der sachkundigen Hilfsperson
- Jährliche Überprüfung der korrekten Durchführung durch Beisein bei einer Kastration unter Inhalationsnarkose
- Halbjährliches Besprechen der erforderlichen Dokumentationen
- Be- und Nachfüllen der Verdampfer mit Narkosegas
- Melden von wiederholt auftretenden Mängeln an die TGD-Geschäftsstelle und die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

#### Tiergesundheitsdienste:

- Verwalten der Programmteilnahme
- Verwaltung der Registrierung der Narkosegeräte
- Verwaltung der Ausbildungsbestätigungen inkl. Fortbildungen der sachkundigen Hilfspersonen
- Zentrale Verrechnung

### **10. Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeiten**

Die gem. § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration vorgeschriebene praktische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden sowie die innerhalb von drei Jahren (gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration durchzuführende Fortbildung im Ausmaß von zwei Stunden sind von den TGD-Geschäftsstellen zentral abzurechnen. Die halbjährliche Besprechung der erforderlichen Dokumentationen mit der TGD-Betreuungstierärztin / dem TGD-Betreuungstierarzt sowie das jährliche Ausfüllen des Protokolls ist im Ausmaß von einer Stunde von den TGD-Geschäftsstellen zentral zu verrechnen. Zur Anwendung kommt der jeweils aktuelle, von der Österreichischen Tierärztekammer und der Landwirtschaftskammer Österreich vereinbarte, TGD-Stundentarif für tierärztliche Leistungen.

## 11. Anhänge

- 1) Meldung der Programmteilnahme
- 2) Bestätigung der praktischen Schulung
- 3) Protokoll „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“
- 4) Merkblatt zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“
- 5) Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlicht auf ihrer Homepage ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)) die

- anerkannten theoretischen Ausbildungslehrgänge
- anerkannten Geräte
- Checkliste für die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen/Komplikationen

**Meldeformular für Erst- und Änderungsmeldungen zum  
TGD – Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“**

Logo Landes-TGD

Stampiglie TGD-Betreuungstierärztin / TGD-  
Betreuungstierarzt

Meldung über die Teilnahme am  
TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“

LFBIS NR.:  
Name TGD-Tierhalterin / TGD-Tierhalter:  
Geburtsdatum:  
Adresse:

**Sachkundige Hilfsperson (en)**

Name	An- meldung	Ab- meldung	Geburtsdatum	Theoretische Schulung* (Datum)	Praktische Schulung* (Datum)

\* Sachkundige Hilfspersonen müssen bei Programmteilnahme beide Schulungsteile positiv absolviert haben, Ausbildungsnachweise über beide Schulungsteile sind der Meldung der Programmteilnahme beizulegen.

**Narkosegeräte**

Produktname	An- meldung	Ab- meldung	Geräte- nummer	Hersteller bzw. Vertrieb des Geräts

Ich bestätige hiermit, dass

- ich am TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ teilnehme.
- ich die Programmvoraussetzungen erfülle.
- die sachkundige(n) Hilfsperson(en) mindestens 18 Jahre alt ist (sind) und TGD-Arzneimittelanwender ist (sind).
- bei maßgeblichen Änderungen am Narkosegerät bzw. bei jedem Wechsel des Narkosegeräts die sachkundige Hilfsperson die praktische Schulung im erforderlichen Ausmaß erneut vornimmt und nachweist.
- die sachkundige(n) Hilfsperson(en) das Merkblatt zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ zur Kenntnis genommen und unterschrieben hat (haben).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
TGD-Tierhalterin  
TGD-Tierhalter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
TGD-Betreuungstierärztin  
TGD-Betreuungstierarzt

**Bestätigung der Schulung des praktischen Teils der sachkundigen Hilfsperson  
im TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“**

Name der sachkundigen Hilfsperson: Geburtsdatum: LFBIS Nr. Theoretische Schulung positiv abgeschlossen am*: <small>* der positive Abschluss der theoretischen Schulung ist Voraussetzung für den praktischen Schulungsteil</small>  Produktname des am Betrieb eingesetzten Narkosegeräts: Gerätenummer: Hersteller bzw. Vertrieb des eingesetzten Geräts:
--

Hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, eine praktische Schulung am eigenen Betrieb mit dem vor Ort befindlichen Inhalationsnarkosegerät im Ausmaß von

- mindestens vier Stunden (praktische Schulung)  
 mindestens zwei Stunden (praktische Fortbildung innerhalb der ersten drei Jahren nach Absolvierung der Schulung)

absolviert hat und alle praktischen Erfordernisse zur Ausübung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose erfüllt.

Die praktische Schulung findet unter Beisein der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes und des Gerätevertreibers bzw. einer Vertreterin / eines Vertreters des Geräteherstellers mit einschlägigem Fachwissen statt.

Die praktische Schulung umfasst folgende Punkte:

1. Korrekter Aufbau und Bedienung des Geräts
2. Vorbereitung der Ferkel auf den Eingriff
3. Anwendung eines Arzneimittels zur wirksamen Schmerzbehandlung, welches auch postoperativ wirkt, um auftretenden Schmerz nach der Kastration zu lindern
4. Dosierung und Anwendung sowie sorgsamer Umgang mit Arzneimittel
5. Durchführung der Ferkelkastration unter Narkose inkl. Kontrolle der Narkosetiefe sowie Nachsorgemaßnahmen bei mehreren Ferkeln
6. Vorgehen beim Auftreten von Problemen; Notfallplan
7. Hygiene, Reinigung und Desinfektion des Geräts

\_\_\_\_\_  
 Stempel und Unterschrift  
 TGD-Betreuungstierärztin  
 TGD-Betreuungstierarzt

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Stempel und Unterschrift  
 Gerätehersteller/Vertrieb

**Protokoll TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“**

<b>Betrieb LFBIS Nr.</b>	<b>Tierärztin / Tierarzt VetNr.</b>
Name und Adresse	Name und Adresse

Name der sachkundigen Hilfsperson(en):

Geburtsdatum:

Schulung positiv absolviert am:

  

Produktname des Narkosegeräts: Gerätenummer:

Hersteller bzw. Vertrieb des eingesetzten Geräts:

**Jährliche Überprüfung der korrekten Durchführung**

- Eine Kastration mit Inhalationsnarkose wurde von der/den sachkundigen Hilfsperson(en) im Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes durchgeführt.

Ja  Nein
- Die Kastration mit Inhalationsnarkose erfolgt unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des Geräts sowie unter hygienischen Bedingungen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Ja  Nein
- Das Narkosegerät wird sicher verwahrt und eine unbefugte Verwendung verhindert.

Ja  Nein
- Narkosegerät und Verdampfer werden 1x jährlich gewartet und überprüft.

Ja  Nein
- Alle weiteren Programmvorgaben werden ordnungsgemäß eingehalten.

Ja  Nein
- Die sachkundige(n) Hilfsperson(en) hat (haben) innerhalb der ersten drei Jahre nach Absolvierung der Schulung eine Fortbildung im erforderlichen Ausmaß absolviert.

Ja  Nein

**Halbjährliche Überprüfung der Dokumentationen**

- Auswertungen des Narkosegeräts sowie Aufzeichnungen über Kontrollmaßnahmen der Narkosetiefe und allfälliger Komplikationen während oder unmittelbar nach der Narkose werden ordnungsgemäß geführt, halbjährlich mit der TGD-Betreuungstierärztin / dem TGD-Betreuungstierarzt besprochen und mit Datum und Unterschrift abgezeichnet.

Ja  Nein

**Anmerkungen:**

Unterschrift TGD-Tierhalterin TGD-Tierhalter	Ort, Datum	Unterschrift TGD-Betreuungstierärztin TGD-Betreuungstierarzt
--	------------	--

**Merkblatt TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“**

<b>LFBIS Nr.</b>
Name Tierhalterin / Tierhalter:
Name sachkundige Hilfsperson:
Geburtsdatum:

<b>VetNr.</b>
Name Tierärztin / Tierarzt:

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 5 Abs. 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-AnwendungsVO 2010 (BGBl. II Nr. 259/2010 idgF) dürfen Veterinär-Arzneispezialitäten, die in genehmigten TGD-Programmen gelistet sind, nur dann dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden, wenn die entsprechenden Ausbildungserfordernisse sowie die Voraussetzungen zur Programmteilnahme erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Abgabe von narkosegashaltigen Veterinär-Arzneispezialitäten gemäß TGD-Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ sind:

- Meldung der Programmteilnahme inkl. Registrierung des verwendeten Narkosegeräts bei der zuständigen TGD-Geschäftsstelle durch die TGD-Betreuungstierärztin / den TGD-Betreuungstierarzt.
- Die sachkundige Hilfsperson ist mindestens 18 Jahre alt, hat den Status der TGD-Arzneimittelanwenderin / des TGD-Arzneimittelanwenders und alle erforderlichen Ausbildungen zum Umgang mit dem Narkosegas positiv absolviert.
- Das Be- und Nachfüllen des Verdampfers mit Narkosegas ist ausschließlich durch die TGD-Betreuungstierärztin / den TGD-Betreuungstierarzt zulässig!
- Die korrekte Durchführung der Inhalationsnarkose wird einmal jährlich von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt überprüft und die erforderlichen Dokumentationen werden gemeinsam halbjährlich besprochen.
- Das Narkosegerät sowie der Verdampfer werden 1x jährlich gewartet und überprüft.
- Das Narkosegerät wird ordnungsgemäß verwahrt und in zumutbarer Weise vor unbefugter Verwendung geschützt.
- Alle weiteren Programmvorgaben werden eingehalten.

**Besondere Hinweise zur Anwendersicherheit für Veterinär-Arzneispezialitäten mit Isofluran:**

Isofluran ist ein Tierarzneimittel und Gefahrenstoff, von dem Gefährdungen für den Menschen ausgehen können:

- Isofluran gehört zur Gruppe der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, ist leicht flüchtig (Siedepunkt 48,5°C), schwach wasser-gefährdend und nicht brennbar.
- Isofluran löst auch beim Menschen eine Anästhesie aus, es wird über die Atemwege aufgenommen und reizt Atemwege und Schleimhäute.
- Beim Einatmen geringer Dampfkonzentrationen kann es zu Müdigkeit, Kopfschmerzen und einer verlängerten Reaktionszeit kommen. Hohe Dampfkonzentrationen können zur Bewusstlosigkeit führen, es gilt: „wenn man Isofluran in der Umgebungsluft riechen kann, dann ist die Dampfkonzentration zu hoch!“ → **Entfernen Sie sich sofort von der Expositionsquelle und gehen Sie an die frische Luft!**
- Isofluran kann das Herz-Kreislauf-System, das zentrale Nervensystem und die Leber schädigen sowie allergische Reaktionen auslösen.
- Werdende und stillende Mütter sowie Kinder dürfen keinen Kontakt zu Isofluran haben und müssen Operationsräume und Aufwachbereiche der Tiere meiden.

**Bestätigung:**

Per Unterschrift wird bestätigt, dass die TGD-Betreuungstierärztin / der TGD-Betreuungstierarzt und die sachkundige Hilfsperson das Merkblatt gemeinsam gelesen und besprochen haben. Das Merkblatt ist unterschrieben aufzubewahren und im Rahmen einer Kontrolle vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift sachkundige Hilfsperson

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
TGD-Betreuungstierärztin  
TGD-Betreuungstierarzt

## Anhang 5

### Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration“

Veterinär-Arzneispezialitäten die gemäß § 5 Abs. 2 der Veterinär-Arzneispezialitäten-AnwendungsVO (BGBl. II, Nr. 259/2010 idgF.) im Rahmen des TGD-Programms „Anwendung der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration“ vom TGD-Betreuungstierarzt an den TGD-Tierhalter abgegeben werden dürfen, unter der Voraussetzung, dass alle Programmvorgaben ordnungsgemäß eingehalten werden (Stand Februar 2025).

Name der Arzneispezialität	Zulassungsinhaber	Zulassungsnr.	Vertrieb in Österreich	Wirkstoff	Indikation	Applikationsart	Applikationsmenge
Iso-Vet 1000 mg/g – Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfes zur Inhalation für Tiere	Piramal Critical Care, Voorschoten, Niederlande	8-01002	Vana, Wien	Isofluran	Zur Allgemeinanästhesie während der Kastration bei bis zu 7 Tage alten männlichen Ferkeln	Zur Inhalation mit genau kalibriertem Verdampfer	5 Vol.-% mit Sauerstoff als Trägergas

